

**Hinweis zu grünordnerischen Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs:**

Auf der mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind die vorhandene Gebäude rückzubauen und sämtliche befestigte Flächen zu entsiegeln. Zur Eingrünung sind 11 Bäume der Pflanzliste 2 der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen und Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen. Die Maßnahme umfasst Teile der Flurstücke 433 und 387 der Flur 2 Gemarkung Jacobsdorf.

Auf der mit dem Buchstaben C gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind zur Eingrünung 4 Bäume der Pflanzliste 2 der Pflanzqualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen und Stammumfang 12-14 cm zu pflanzen. Die Maßnahme umfasst Teile des Flurstücks 436 der Flur 4 Gemarkung Jacobsdorf.

Auf der mit dem Buchstaben D gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein Feldgehölz zu entwickeln. Hierzu sind zu pflanzen 70 Bäume der Qualität Hochstamm, 3x verpflanzt mit Drahtballen und Stammumfang 12-14 cm gemäß der Pflanzliste 2. Zur Entwicklung einer Strauchschicht können für maximal 10 Bäume ersatzweise je 1 Baum 10 Sträucher gepflanzt werden gemäß Pflanzliste 1 der Qualität Heister. Die Maßnahme umfasst Teile des Flurstücks 35/1 der Flur 5 Gemarkung Sieversdorf

**Pflanzliste 1:**  
Eingrifflicher Weißdorn  
Hasel  
Hunds-Rose  
Purpur-Weide

**Pflanzliste 2:**  
Hängebirke,  
Traubeneiche  
Feldahorn  
Rotbuche  
Eberesche

**Teil B - textliche Festsetzungen:**

01. Art und Maß der baulichen Nutzung  
01.1 Innerhalb des Sondergebietes sind nur technische Anlagen zulässig, die der energetischen Nutzung von anerkannter Biomasse gemäß § 2 der Biomasseverordnung vom 21.06.2001, geändert am 09.08.2005 (BGBl. I. Nr. 49, vom 17.08.2005 Seite 2419) dienen.  
01.2 „Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 (5) BauNVO sind nur Nebenanlagen für Anlagen für erneuerbare Energien gemäß § 14 BauNVO zulässig.“  
02. Grünordnerische Festsetzungen  
02.1 Wo technisch zulässig, sind Zuwegungen mit wasserdurchlässigem Recyclingmaterial zu befestigen auf 1620 m<sup>2</sup>.  
02.2 Auf der mit Buchstabe A gekennzeichneten Fläche zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist eine Strauchpflanzung zu entwickeln. Hierzu sind zu pflanzen je 50 m<sup>2</sup> Pflanzfläche 25 Sträucher der Qualität mind. 2x verpflanzte Heister gemäß Pflanzliste Nr. 1.

**Planzeichenerklärung (gemäß PlanzV 90)**

- Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)  
SO Sondergebiet für Anlagen zur Produktion von Biogas (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16-19 BauNVO)  
Grundfläche: GR 17.810 qm  
Höhe der Oberkante (OK) der baulichen Anlagen über natürlicher geländeoberkante am Anlagenstandort (GOK) als Höchstmaß: OK bis 18 m über GOK (80,5 m über NH)
- überbaubare Grundstücksflächen  
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 (3) BauNVO)  
Baugrenzen
- Verkehrsflächen  
(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 (3) BauNVO)  
▲ Einfahrt
- Flächen für die Landwirtschaft  
(§ 9 (1) Nr. 18 a) BauGB)  
Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zu Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10, § 9 Abs. 1, Nr. 20, 25)  
Flächen für Erhaltung von Bäumen und Sträuchern  
Fläche "A" für Anpflanzung von Sträuchern
- Baum, zu erhalten  
§ nach § 32 geschützter Biotoptyp Lesesteinhaufen, zu erhalten
- Geschützte Bodendenkmale  
(§ 9 (8) BauGB)  
BD Bodendenkmal im Sinne §§ 1 (1), 2 (5) und 8 BbgDSchG vollflächig im Geltungsbereich
- Sonstige Planzeichen  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)  
Bestand Versiegelungsflächen (Silo, Wege)
- Nachrichtliche Übernahme  
Schmutzwasserdruckleitung und Steuerkabel

**Teil A**

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 13.04.2010 beteiligt worden (§ 1 Abs. 4 BauGB).
- Die Gemeindevertretung hat am 04.03.2010 die Einleitung des Aufstellungsverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 201 vom 01. April 2010 erfolgt.  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 201 vom 01. April 2010 durch Offenlage vom 08.04.2010 bis 04.05.2010.  
Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 13.04.2010 beteiligt worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 08.07.2010 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 28.07.2010 beteiligt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 09.08.2010 bis 08.09.2010 während folgender Zeiten:  
Montag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.  
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Mitteilung im Amtsblatt für das Amt Odervorland Nr 205 vom 01.08.2010 bekannt gemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.12.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Aufgrund § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585, 2617) hat die Gemeindevertretung den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Begründung vom November 2010 am 16.12.2010 als Satzung beschlossen.

Briesen, den 17.12.2010

.....  
Amtdirektor

Briesen, den 17.12.2010

.....  
Amtdirektor

Briesen, den 10.4.2011

.....  
Amtdirektor

Briesen, den 10.4.2011

.....  
Amtdirektor

**SATZUNG DER GEMEINDE JACOBSDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN "BIOGASANLAGE" OT PILLGRAM FÜR DAS GEBIET Gemarkung Pillgram Flur 2 Flurstücke 129, 130, 80 ganz und Flurstück 341 teilweise**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertreterversammlung vom 16.12.2010 und Bekanntmachung im Amtsblatt vom 01.02.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan "Biogasanlage" OT Pillgram für das Gebiet, wie im Aufstellungsbeschluss und durch die Aufzählung der o.g. Flurstücke der Gemarkung Pillgram gekennzeichnet, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen. Es gilt die BauNVO vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132 7 BGBl. II S. 889, 1122).

**Bebauungsplan "Biogasanlage" OT Pillgram  
Gemeinde Jacobsdorf**

	Datum	Bearbeiter	Fassung	Maßstab
erarbeitet	30.3.2010	C. Grüneberg	<b>Satzung</b>	1:1.000 i. Original  10 m 30 m  1:1.500 verkleinert auf DIN A3
bearbeitet	07.07.2010	C. Grüneberg		
bearbeitet	11.11.2010	A. Kämmerer		
bearbeitet	31.11.2010	A. Kämmerer		
bearbeitet	16.12.2010	A. Kämmerer		

**Planzeichnung**

